

# MAYRHOFER HACKGUTERZEUGUNG - ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

#### A. ALLGEMEINES:

Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes bietet die Firma Mayrhofer Hackguterzeugung die Holzzerkleinerung, insbesondere die Hackschnitzelerzeugung zur Beheizung von Standardheizungen, an.

In der Regel wird diese Werkleistung vor Ort für den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Grundstoff Holz erbracht. Ein Auftrag kommt erst durch die ausdrückliche Annahme der Firma Mayrhofer Hackguterzeugung zustande, wobei die Annahmeerklärung mündlich oder schriftlich erfolgen kann.

#### **B. PREISE:**

Die Preise für die Werkleistungen verstehen sich ausschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer, die in jeweils gesetzlicher Höhe zu bezahlen ist. Skontoabzüge werden - sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden - nicht anerkannt.

#### C. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Die in Rechnung gestellten Preise haben bis zum Fälligkeitstag ohne jeglichen Abzug auf dem Konto der Mayrhofer Hackguterzeugung einzugehen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 1333 Abs 2 ABGB verrechnet. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich mit Zugang zur Zahlung fällig, sofern nicht ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart wurde bzw. mit der Rechnung ein anderes Zahlungsziel eingeräumt wurde.

#### D. TERMINVEREINBARUNGEN:

Terminvereinbarungen sind grundsätzlich unverbindlich und witterungsabhängig. Die Firma Mayrhofer Hackguterzeugung versucht vereinbarte Termine so weit als möglich einzuhalten. Aus Terminverschiebungen oder Verzögerungen können keine Ansprüche gegenüber der Firma Mayrhofer Hackguterzeugung geltend gemacht werden.

Der Auftraggeber organisiert einen reibungslosen Abtransport der Hackschnitzel ansonsten werden die Stehzeiten mit 1/2 Stundensatz verrechnet. Bei Überschreiten einer An- und Abfahrtzeit von 1 Stunde wird ein 1/4 Stundensatz berechnet.

## E. GEWÄHRLEISTUNG:

Die Firma Mayrhofer Hackguterzeugung leistet Gewähr für eine Standardhackschnitzelqualität unter der Voraussetzung der entsprechenden Eignung des Hackgutes ohne jegliche Verschmutzung und Fremdkörper.

## F. HAFTUNG FÜR AUFTRETENDE SCHÄDEN:

Der Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig der Firma Mayrhofer Hackguterzeugung für Schäden, welche an den eingesetzten Hackschnitzelmaschinen und Geräten, welche durch verunreinigtes Hackgut (insbesondere Eisenteile, Werkzeuge, etc.) entstehen. Sofern der Auftraggeber über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügt, ist er verpflichtet, umgehend den Schadenseintritt seiner Versicherung zu melden und für eine rasche Schadensabwicklung zu sorgen. Der Auftraggeber ist daher für das Hackgut und dessen Freiheit von Fremdteilen (insbesondere Metallteile, Werkzeuge, etc.), gleichgültig von wem das Hackgut stammt bzw. von wo und von wem es der Auftraggeber bezogen hat, verantwortlich und haftbar.

Die Firma Mayrhofer Hackguterzeugung haftet für allfällige bei der Holzzerkleinerung entstandenen Schäden des Auftraggebers, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Die Firma Mayrhofer Hackguterzeugung haftet jedoch jedenfalls nicht für Mangelfolgeschäden und diese werden - soweit rechtlich zulässig - ausdrücklich ausgeschlossen.

Gegenüber Ansprüchen der Firma Mayrhofer Hackguterzeugung ist eine Aufrechnung mit Schadenersatzforderungen, Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen wie auch immer gearteten Forderungen bzw. Ansprüchen des Auftraggebers nicht zulässig, ein Aufrechnungsverbot gilt somit als vereinbart.

## G. GERICHTSSTAND:

Für sämtliche sich aus einem Auftrag zwischen der Firma Mayrhofer Hackguterzeugung und ihrem Auftraggeber mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die sachliche und örtliche Zuständigkeit des BG Ried im Innkreis vereinbart.